



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 459/2024/2025

Spiel: Hamburger SV - 1. FC Köln

Datum: 18.01.2025

24.07.2025 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 24.07.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die HSV Fußball AG & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 31.800,- Euro belegt.
2. Der HSV Fußball AG & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 10.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die HSV Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die HSV Fußball AG & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

HSV Fußball AG & Co. KGaA

14.07.2025

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der HSV Fußball AG & Co. KGaA und der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA am 18.01.2025 in Hamburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die HSV Fußball AG & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 31.800,- Euro belegt.
2. Der HSV Fußball AG & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 10.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die HSV Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die HSV Fußball AG & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der Sicherheitsbeobachtung, der Spielbeobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss sowie die schriftliche Stellungnahme der HSV Fußball AG & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Im Fanblock des HSV wurden folgende pyrotechnischen Gegenstände entzündet:

46.	Spielminute	12	Bengalische Feuer und Blinker
48.	Spielminute	1	Bengalisches Feuer
49.	Spielminute	1	Bengalisches Feuer
51.	Spielminute	3	Bengalische Feuer und Blinker
53.	Spielminute	1	Bengalisches Feuer
56.	Spielminute	1	Bengalisches Feuer
58.	Spielminute	3	Bengalische Feuer und Rauchkörper
60.	Spielminute	1	Bengalisches Feuer
63.	Spielminute	2	Bengalische Feuer
65.	Spielminute	1	Bengalisches Feuer
68.	Spielminute	1	Bengalisches Feuer



71.	Spielminute	1	Rauchkörper
73.	Spielminute	1	Rauchkörper
79.	Spielminute	9	Bengalische Feuer
80.	Spielminute	1	Bengalisches Feuer
87.	Spielminute	1	Bengalisch Feuer
89.	Spielminute	2	Bengalische Feuer
90+3	Spielminute	2	Bengalische Feuer
90+4	Spielminute	2	Bengalische Feuer
90+5	Spielminute	1	Bengalisch Feuer
Nach	Spielende	6	Bengalische Feuer

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** insgesamt eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 31.800,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 21.07.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.